



**Lesefassung der
Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium „Medizinethik“
vom 04. Oktober 2022
für Zulassungen ab dem 08. Oktober 2022
in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 19. April 2023**

Gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz–HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022 hat die FernUniversität in Hagen folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Ziele und Inhalte des weiterbildenden Studiums

(1) Das weiterbildende Studium ermöglicht Berufstätigen aus dem Gesundheitswesen und weiteren Interessierten eine Spezialisierung in der Medizinethik. Es bereitet die Teilnehmenden auf moralisch schwierige Situationen im medizinischen Alltag vor und stellt die theoretischen Grundlagen bereit, um in solchen Fällen ethisch gut begründete Entscheidungen fällen zu können.

(2) Gegenstand des weiterbildenden Studiums sind sowohl konkrete moralische Probleme in der medizinischen Praxis und Forschung als auch die zu ihrer Lösung notwendigen (moral)philosophischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen. Von zentraler Bedeutung sind dabei u.a. das Arzt-Patient-Verhältnis, die kritische Auseinandersetzung mit dem Krankheitsbegriff, der Umgang mit Sterben und Tod sowie Fragen am Lebensanfang, Fragen der Neurowissenschaften, Psychiatrie und Psychotherapie, Implikationen einer technisierten Medizin oder gerechtigkeitstheoretische Fragen.

§ 2 Zulassung und Gebühren

(1) An dem weiterbildenden Studium kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Die erforderliche Eignung im Beruf liegt vor, wenn der Bewerber/die Bewerberin mindestens eine einjährige Berufstätigkeit im Gesundheitsbereich ausgeübt hat oder vergleichbar einschlägige Kenntnisse nachweisen kann.

(2) Der Einstieg in das weiterbildende Studium ist ganzjährig möglich. Die Zulassung kann auch außerhalb der Einschreibefristen beantragt werden. Die Teilnehmenden werden nach Eingangsdatum ihres Zulassungsantrags einem Semester zugeordnet.

(3) Für die Teilnahme am weiterbildenden Studium werden Gebühren gemäß § 62 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW erhoben, deren Höhe im Studienportal des weiterbildenden Studiums veröffentlicht ist.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das weiterbildende Studium ist modular aufgebaut und besteht aus 6 Modulen. Es ermöglicht den Teilnehmenden mehrere Stufen der Qualifizierung, die entweder mit einem Fortbildungsnachweis, einem Certificate of Advanced Studies oder einem Diploma of Advanced Studies abschließen. Das Studium ist so organisiert, dass es in flexibler Teilzeit absolviert werden kann.

(2) Ein Modul hat einem Umfang von 10 ECTS (300 Arbeitsstunden). Module und Inhalte sind im Studienportal des weiterbildenden Studiums veröffentlicht.



(3) Wenn die Voraussetzung nach § 2 Abs. 4 erfüllt ist und eine aktuelle Anerkennung durch die Akademie für Ethik in der Medizin vorliegt, kann im PM ein Zertifikat der Kompetenzstufe K1 (Ethikberaterin/Ethikberater im Gesundheitswesen) der Akademie für Ethik in der Medizin e. V. (AEM) erworben werden.

§ 4 Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen, Notensystem und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Zur Modulprüfung wird zugelassen, wer an dem Seminar teilgenommen hat und zum weiterbildenden Studium zugelassen ist.

(2) Die Prüfungsleistung besteht aus der erfolgreichen Bearbeitung einer Hausarbeit im Umfang von 12 bis 20 Seiten und einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten nach dem Seminar. Die Prüfungsleistung ist elektronisch einzureichen. Eine nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Hausarbeit wird von einer prüfenden Person bewertet und benotet; handelt es sich um den letzten Prüfungsversuch in einem Modul, so wird die Hausarbeit von zwei prüfenden Personen bewertet und die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertung gebildet.

(3) Alternativ zur Hausarbeit kann die Modulprüfung auch mit einer Bestehensprüfung ohne Note zum Zwecke des Erwerbs von Fortbildungspunkten bei der Ärztekammer abgeschlossen werden. Die Bestehensprüfung umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. eine erfolgreiche mündliche Prüfung in Form eines Gruppenfachgesprächs zu einem der zuvor angekündigten Themen des belegten Moduls, terminlich angebunden an das besuchte Seminar, oder
2. die erfolgreiche Bearbeitung eines Multiple-Choice-Fragebogens zu einem der zuvor angekündigten Themen des belegten Moduls, terminlich angebunden an das besuchte Seminar, oder
3. die erfolgreiche schriftliche Bearbeitung einer Einsendeaufgabe, die vor dem Seminar eingereicht werden muss.

Die Wahl der Prüfungsleistung ist bei der Anmeldung zum Seminar zu treffen. Die Themen zur Vorbereitung oder für die Einsendeaufgabe werden nach der Anmeldung bekanntgegeben. Die Bestehensprüfung wird mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Hausarbeit kann nicht wiederholt werden.

(5) Die Benotung erfolgt nach folgendem Notensystem:

für eine hervorragende Leistung

1,0 (sehr gut)

1,3 (sehr gut)

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

1,7 (gut)

2,0 (gut)

2,3 (gut)



für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

2,7 (befriedigend)

3,0 (befriedigend)

3,3 (befriedigend)

für eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen entspricht

3,7 (ausreichend)

4,0 (ausreichend)

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

5,0 (nicht ausreichend)

Die Bewertung soll spätestens 6 Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt werden.

(7) Soweit die bewertete Prüfungsleistung nicht ausgehändigt oder online zur Einsicht zur Verfügung gestellt worden ist, können die Teilnehmenden des weiterbildenden Studiums innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen und sich Fotokopien anfertigen.

(8) Die Erfüllung der Prüfungsleistung für das Zertifikat der Kompetenzstufe K1 (Ethikberaterin/Ethikberater im Gesundheitswesen) wird von der Kursleitung im PM (Zertifizierte K3-Trainerin/Zertifizierter K3-Trainerer für Ethikberatung im Gesundheitswesen) überprüft.

§ 5 Täuschung, Plagiat

(1) Alle Teilnehmenden des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quellen zu nennen (Plagiat).

(3) Ein erster Täuschungsversuch kann noch mit einer Verwarnung sanktioniert werden. Im Falle eines wiederholten oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches können Teilnehmende vom weiteren Studium ausgeschlossen werden; Gebühren werden in diesem Fall nicht erstattet.

(4) Zur Aufdeckung von Plagiaten sind die Prüfenden berechtigt, alle schriftlichen Leistungen elektronisch mit einer Plagiatsoftware zu überprüfen.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss

(1) Soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen, sind zur Abnahme der Prüfungen alle am weiterbildenden Studium beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden, wissenschaftlich Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten, Autorinnen und Autoren der Studienbriefe sowie Betreuenden der Module befugt, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.



(2) Für den weiterbildenden Studiengang wird eine wissenschaftliche Leitung bestellt. Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, weitere Personen zur Prüferin oder zum Prüfer zu bestellen. Sie erledigt ferner die in dieser Prüfungsordnung genannten Aufgaben und trifft die erforderlichen Entscheidungen, insbesondere in Sachen der Zulassung, der Prüfungsorganisation, der Anerkennung von Leistungen, des Nachteilsausgleichs und im Falle von Täuschungsversuchen.

(3) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden wirken die studentischen Ausschussmitglieder nicht mit.

(4) Als Prüferin oder Prüfer für das Zertifikat der Kompetenzstufe K1 (Ethikberaterin/Ethikberater im Gesundheitswesen) im PM gilt eine als K3-Trainer für Ethikberatung im Gesundheitswesen zertifizierte Person, die das PM leitet.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder einer Prüfungsvorleistung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung oder Prüfungsvorleistung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“.



§ 9 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat

(1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Teilnehmenden auf Antrag einen universitären Fortbildungsnachweis zur Vorlage der Anerkennung im Rahmen der berufsrechtlichen Weiterbildung.

(2) Teilnehmenden, die ein Modul oder mehrere Module erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag ein modulbezogenes Weiterbildungszertifikat („Certificate of Advanced Studies“) mit oder ohne Note ausgestellt.

(3) Studierenden, die neben dem Modul I noch zwei weitere Modulprüfungen erfolgreich mit Note abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag ein qualifiziertes Weiterbildungszertifikat („Diploma of Advanced Studies“). Das Diploma enthält die einzelnen Modulbezeichnungen, die Modulnoten, eine Gesamtnote und das entsprechende Prädikat.

Als Prädikat des Zertifikats sind zulässig:

„sehr gut“	bei einer Gesamtnote bis 1,5
„gut“	bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5
„befriedigend“	bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5
„ausreichend“	bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Das Diploma wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften sowie von der wissenschaftlichen Leitung des Weiterbildungsangebots unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es soll den Absolventinnen und Absolventen spätestens 4 Wochen nach Antragstellung zugesandt werden.

§ 10 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Weiterbildungszertifikats bekannt, kann die wissenschaftliche Leitung nachträglich die Ergebnisse für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen.



§ 11 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 21. September 2022.

Hagen, den 04. Oktober 2022

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Peter Risthaus

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert